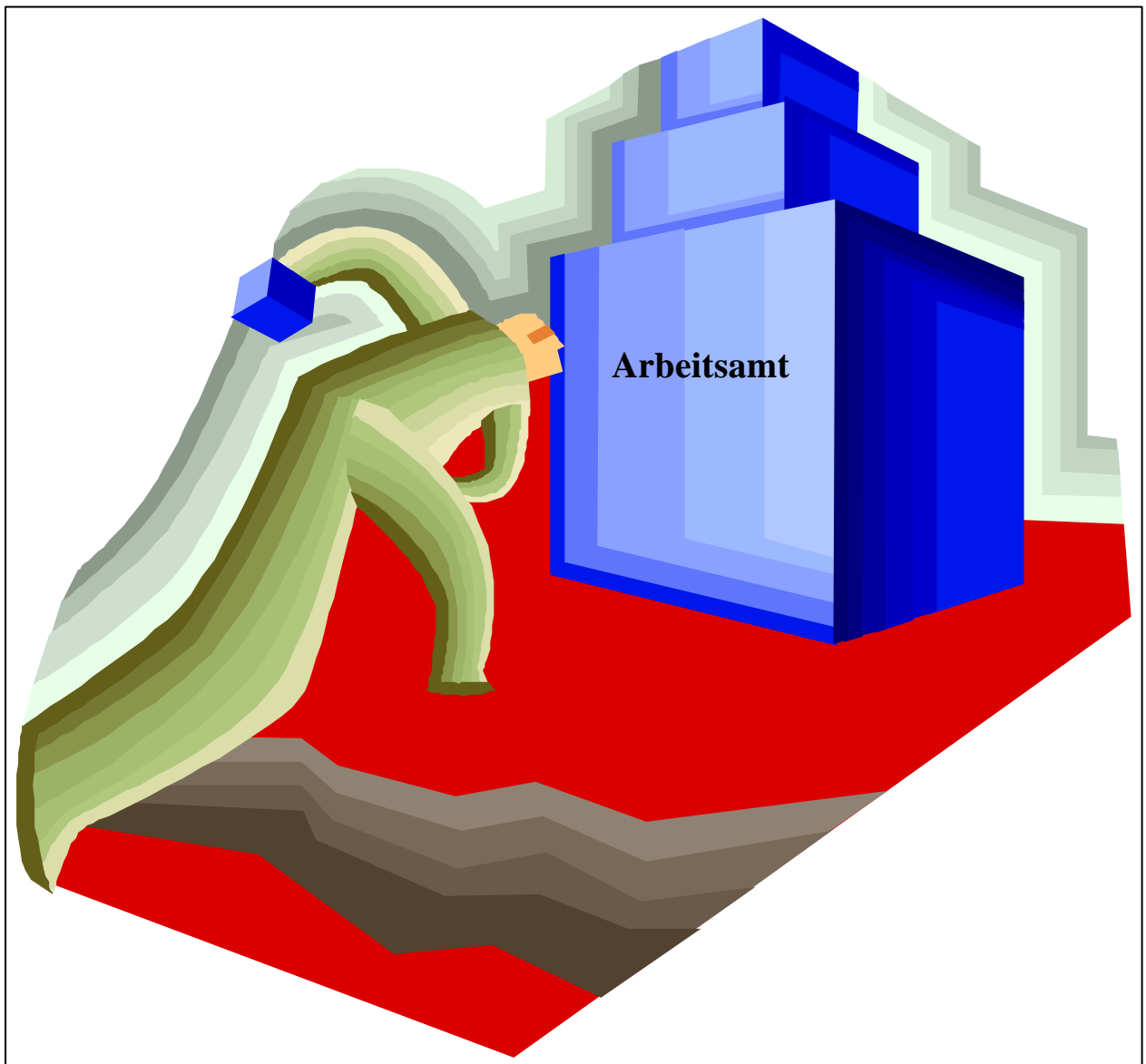
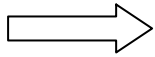


# Dienste und Leistungen des Arbeitsamtes



## **-Dienste und Leistungen des AA-**

### **Wann, wie, und wo melde ich mich arbeitsuchend bzw. arbeitslos?**



Unterschied zwischen arbeitsuchend und arbeitslos

Der optimale Zeitpunkt um sich **arbeitsuchend** zu melden ist ca. drei Monate vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit. So hat das Arbeitsamt (AA) zusammen mit dem Arbeitsuchenden noch ausreichend Zeit, die drohende Arbeitslosigkeit durch entsprechende Bemühungen und Maßnahmen abzuwenden.

Die **Arbeitslosmeldung** kann schon zwei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgen. Spätestens am 1.Tag der Arbeitslosigkeit ist das Arbeitsamt jedoch aufzusuchen, da die **persönliche Arbeitslosmeldung** unverzichtbare Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld ist!

Die **Arbeitslosmeldung** hat immer beim zuständigen AA zu erfolgen, dass heißt bei dem Amt, in dessen Bezirk man seinen ständigen Wohnsitz angemeldet hat.

### **Welche Unterlagen erhalte ich/ bringe ich mit?**

Zur schnelleren Aufnahme ihres Bewerberangebotes sollten folgende Unterlagen **mitgebracht** werden:

- ➔ gültiger Personalausweis oder aktuelle Meldebescheinigung
- ➔ evtl. der Sozialversicherungsausweis

Idealerweise können Sie schon einen Anmeldebogen bzw. ein **Bewerberprofil** ausgefüllt mitbringen, damit sich das Arbeitsamt ein genaueres Bild über ihren beruflichen Werdegang und ihre Qualifikationen machen kann und bei der Arbeitslosmeldung Zeit eingespart wird, um andere wichtige Fragen ihrerseits klären zu können.

### **Was erhalte ich?**

Antrag auf Arbeitslosengeld  
Arbeitsbescheinigung  
Evtl. Bescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse  
Merkblatt 1 für Arbeitslose  
Veränderungsmitteilung

## **Regionale bzw. überregionale Arbeitssuche**

Was kann ich selber tun, um nach freien Stellen zu suchen?

Es gibt in der heutigen Zeit eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich nach freien Stellen umzuschauen:

- man kann Stellenangebote aus Tageszeitungen bzw. dem Internet auswerten
- es besteht natürlich auch die Möglichkeit, selber ein Stellengesuch in einer Zeitung bzw. dem Internet aufzugeben.
- Einschalten von Freunden und Bekannten bei der Arbeitsplatzsuche
- Initiativbewerbungen
- Besuch von Fachmessen (z.B. regionale Wirtschaftsausstellungen)
- Erstellen einer eigenen Homepage
- den Stelleninformationsdienst (SIS) auswerten

Eine weitere Möglichkeit auch an überregionale Stellen heranzukommen, ist das Veranlassen einer Mitführung bei einem anderen Arbeitsamt.

Man gibt seinem Heimatarbeitsamt den Auftrag in einem anderen Arbeitsamtsbezirk mitgeführt werden zu wollen. Dieses veranlasst nun das Mitführungsamt, das Bewerberprofil des Kunden aufzunehmen und bei Vermittlungsprozessen zu berücksichtigen.

## **Vorstellung des SIS:**

SIS ——— Stelleninformationssystem

In jedem AA stehen SIS-Geräte, welche jederzeit (während der üblichen Öffnungszeiten) kostenlos benutzt werden können. Arbeitgeber stellen hier ihre offenen Stellen vor, um geeignete Mitarbeiter zu finden. Sie geben Auskünfte über die Berufe, die Tätigkeitsfelder, die Qualifikationen usw. . So ist es den Arbeitssuchenden also möglich zu erkunden, wie viele offene Stellen es für sie in den gesuchten Berufen gibt, welche Anforderungen die Arbeitgeber stellen, welche Abschlüsse sie brauchen und wo sie sich bewerben können. Die Datenbank SIS kann ebenso über das Internet aufgerufen werden, unter **www.arbeitsamt.de** .

## **Meine Pflichten während des Leistungsbezuges!**

### **Meldepflicht:**

Aufforderung des Arbeitsamtes, sich persönlich zu melden, oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen.

Kommt man dieser Aufforderung nicht nach, erhält man innerhalb von vierzehn Tagen eine erneute Einladung. Erscheint man bei dieser zweiten Einladung und hatte für das Versäumen der ersten Einladung keinen wichtigen Grund, so tritt eine zweiwöchige Säumniszeit ein. Gab es wichtige Gründe, so kann sich die Säumniszeit auf eine Woche verringern.

Wenn der Kunde auch bei der zweiten Einladung nicht erscheint, verlängert sich die Säumniszeit bis zur persönlichen Meldung des Kunden beim Arbeitsamt, mindestens jedoch um vier Wochen.

**Mitwirkungspflichten:**

Auf Verlangen hat der Arbeitslose alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungsgewährung erheblich sind.

Er hat sämtliche Änderungen in seinen Verhältnissen (Heirat, Scheidung, Umzug, neue Arbeit, Nebenverdienst u.s.w) unverzüglich dem Arbeitsamt mitzuteilen.

Kommt er beispielsweise der Anforderung zum Einreichen von Antragsunterlagen nicht nach, so kann die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden.

**Verfügbarkeit:**

Der Arbeitslose muss den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen.

Er muss persönlich für das Arbeitsamt an jedem Werktag unter der dem Arbeitsamt angegebenen Anschrift erreichbar sein und das Arbeitsamt auch täglich aufsuchen können.

Ferner sollte er eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden unter den auf dem Arbeitsmarkt allgemein üblichen Arbeitsbedingungen ausüben können und dürfen.

Wenn das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ein zumutbares Stellenangebot unterbreitet, hat er in geeigneter Weise auf dieses zu reagieren.

**Wie unterstützt mich das Arbeitsamt finanziell, insbesondere bei meinen Bewerbungen?**

Durch die Ausbildung hier im BBW Neckargmünd habt Ihr Euch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 12 Monaten erworben.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist beim Bestehen der Prüfung 50 % des künftig erzielbaren Bruttoarbeitsentgeltes.

Beispiel für die Berechnung des Arbeitslosengeldes:

Brutto -> 3000,00 DM

Davon die Hälfte -> 1500,00 DM (346,15 wchtl.)

d.h., gerundetes Bemessungsentgelt ist 350,00 DM/Wchtl.

Dies entspricht bei Steuerklasse I ohne Kind einem Arbeitslosengeld von 167,09 DM/wchtl.

➔ **Bewerbungskosten:**

- können für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen an Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie Ausbildungssuchenden gezahlt werden.
- es können bis zu 500 DM jährlich nach **vorheriger** Antragstellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet werden.

➔ **Reisekosten:**

können, wenn sie berücksichtigungsfähig sind im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen an Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie Ausbildungssuchenden gezahlt werden.

es können bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet werden. Beim Benutzen sonstiger Verkehrsmittel richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. (z.B. werden für einen PKW mit über 600 ccm -> 0,43 DM je KM gezahlt)

**Weitere Informationsquellen:**

Merkblatt 1 für Arbeitslose (Ihre Rechte – Ihre Pflichten)

Merkblatt 3 Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmer

Broschüre – was? wie viel? wer?

Broschüre – Vermittlungsdienste und Leistungen

Zeitschrift – Markt und Chance

Faltblatt – SIS

Faltblatt – AIS

Faltblatt – BIZ

[www.arbeitsamt.de](http://www.arbeitsamt.de)

[www.talentmarketing.de](http://www.talentmarketing.de)

[www.christian-scheller.de](http://www.christian-scheller.de)